

**Auftaktveranstaltung
Netzwerke Kinderschutz
Stadt Sankt Augustin
-
„Kinderschutz in
Verantwortungsgemeinschaft“**

24. April 2024
Annett Volmer

Ablauf:

Teil 1

Zu meiner Person und meiner Rolle als Fachberaterin
Netzwerkkoordination Kinderschutz im Landesjugendamt LVR

Ein kleiner Ausflug in die Statistik zum Kinderschutz

Teil 2

Das Landeskinderschutzgesetz NRW - § 9 LKSG NRW Interdisziplinäre
Kooperation im Kinderschutz = Netzwerke Kinderschutz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - § 4 KKG Beratung
und Übermittlung von Information durch Geheimnisträger bei
Kindeswohlgefährdungen

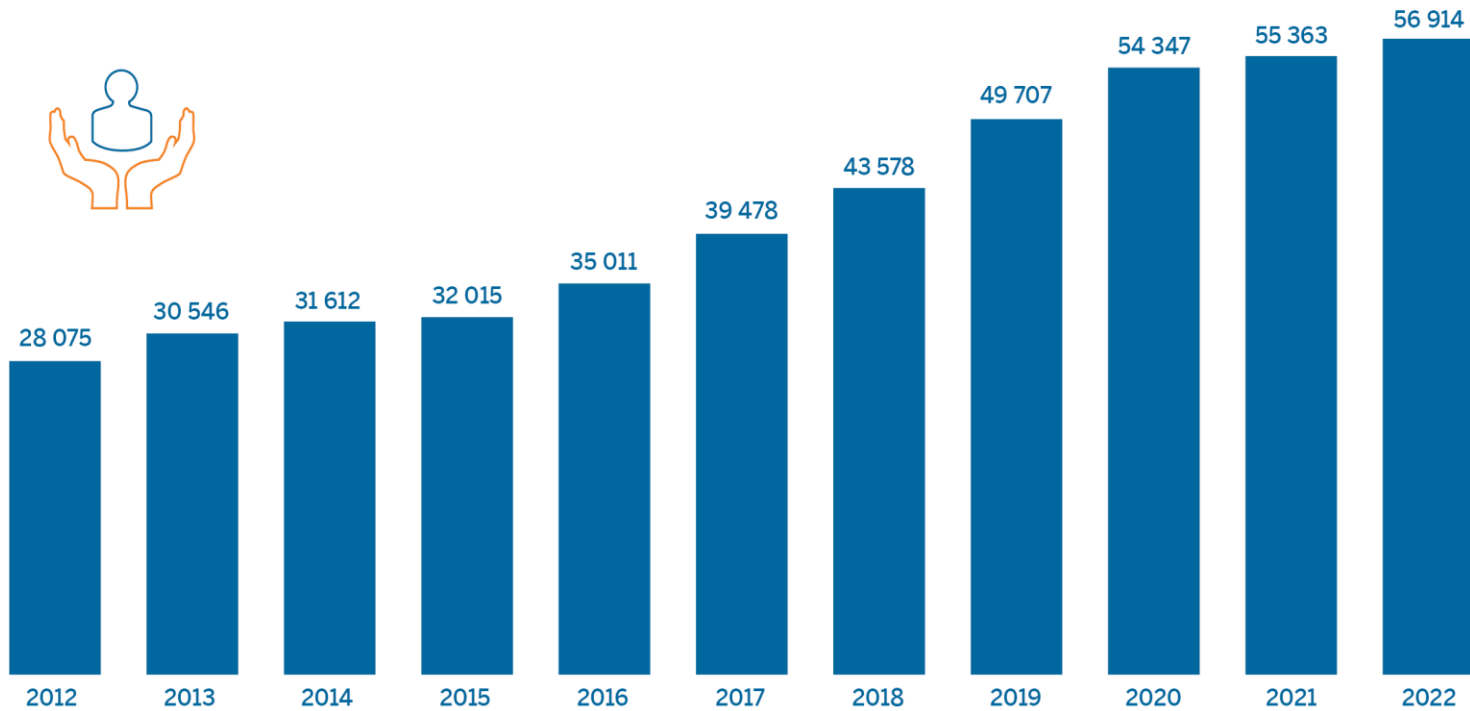
Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen sind 2022 auf dem Höchststand (Bundesweit)

- Insgesamt gingen **203 700** Hinweise zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung in den Jugendämtern ein
- Davon meldeten die Jugendämter im Bundesgebiet rund **62 300 tatsächliche Kindeswohlgefährdungen** (4 % mehr als im Vorjahr)
- **68 900 Fälle**, keine Kindeswohlgefährdung, aber ein **erzieherischer Hilfebedarf** (2 % mehr als im Vorjahr)
- 2 % weniger latente, aber 10 % mehr akute Kindeswohlgefährdungen als 2021

Zahlen – Daten - Fakten: NRW

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in NRW

Anzahl

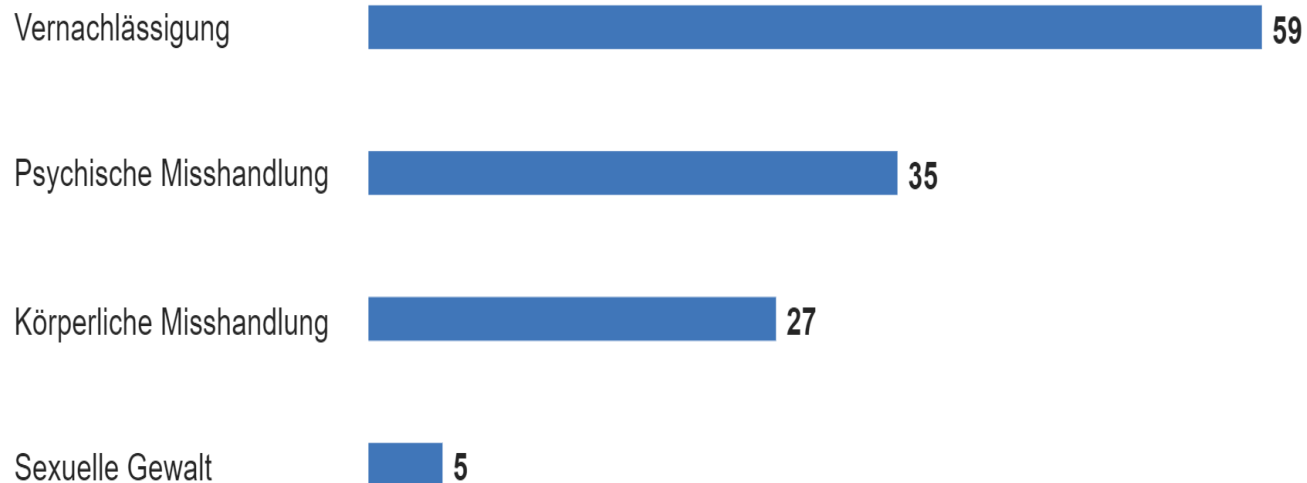


Grafik: IT.NRW

Zahlen – Daten - Fakten

Arten der Kindeswohlgefährdung 2022

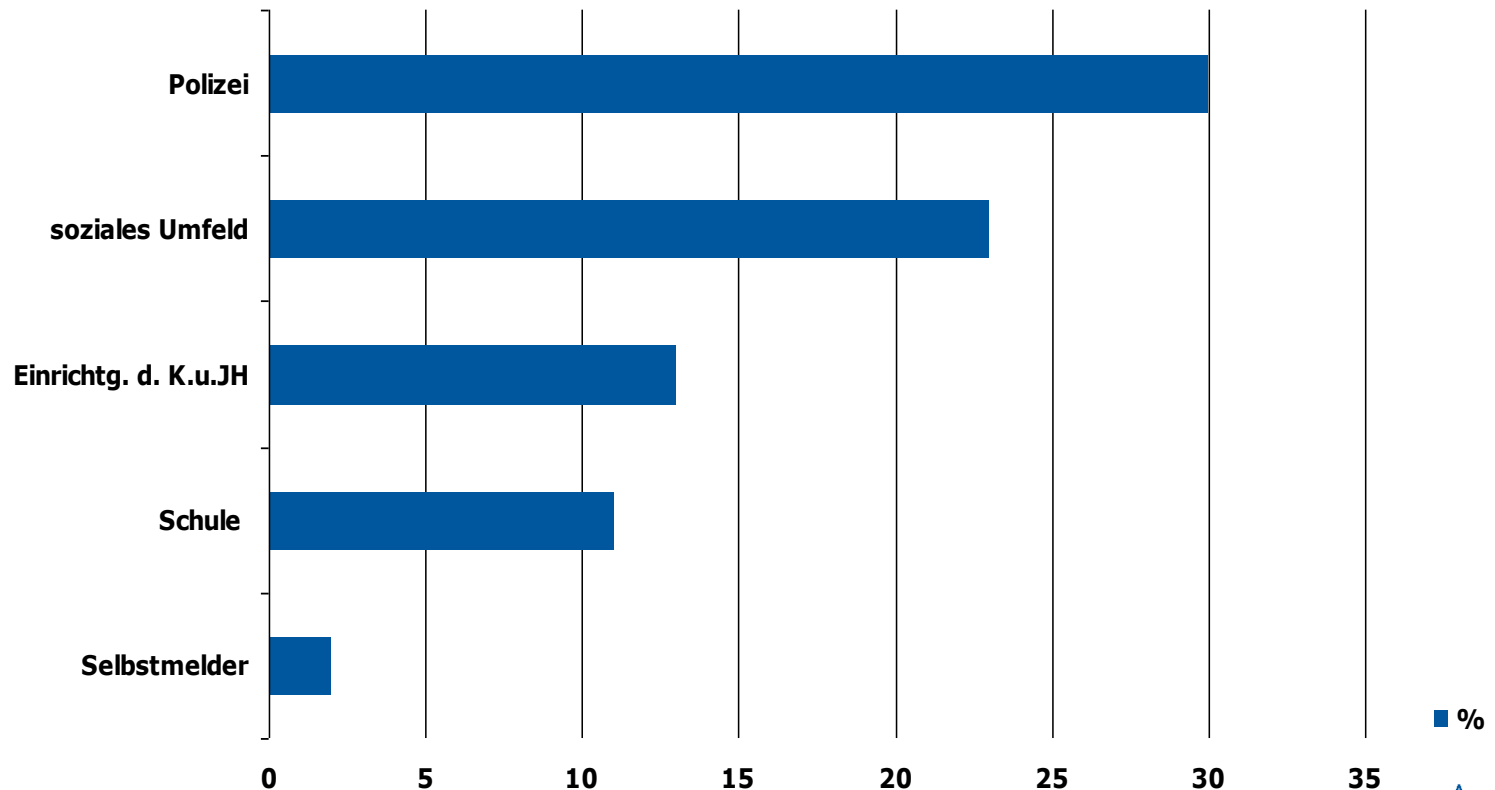
62 279 Fälle, Gefährdungsarten inklusive Mehrfachnennungen, in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Zahlen – Daten - Fakten

Entwicklung der Gefährdungseinschätzung nach ausgewählten Hinweisgebern:



Kinderschutz in Verantwortungsgemeinschaft Akteur*innen im Netzwerk Kinderschutz



von geralt über Pixabay

Ein eigenes Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen

Landeskinderschutzgesetz NRW Teil 4 Interdisziplinäre Kooperation

§ 9 Netzwerke Kinderschutz (Abs. 1)

Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

- Arbeitszusammenschlüsse zur Wahrnehmung des Schutzauftrages flächendeckend etablieren
- Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Netzwerkpartnern im Kinderschutz
- Die Garantenstellung des Jugendamtes wird dadurch nicht verändert
- Die „Netzwerke Kinderschutz“ in einem Jugendamtsbezirk, jugendamtsbezirksübergreifend und/oder in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises

Landeskinderschutzgesetz NRW Teil 4 Interdisziplinäre Kooperation

§ 9 Netzwerke Kinderschutz (Abs. 2)

- jedes Jugendamt soll eine Koordinierungsstelle einrichten
- dadurch Sicherung der Kontinuität und strukturelle Verankerung sowie Sicherstellung der Weitergabe von Informationen aus der Organisation in das Netzwerk und andersherum
- Unterhaltung einer Koordinierungsstelle mit den Aufgaben:
 - ❖ Fachlich-inhaltliche Begleitung des Netzwerkes
 - ❖ Koordinierung von Netzwerktreffen
 - ❖ Bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote (Beispielsweise: Einladung von Expert*innen)
 - ❖ Informationstransfer von und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz
 - ❖ Förderung von (bilateralen) Kooperationsvereinbarungen von Netzwerkpartnern

Landeskinderschutzgesetz NRW Teil 4 Interdisziplinäre Kooperation

§ 9 Netzwerke Kinderschutz (Abs.3)

Aufgabe des Netzwerks:

Sicherstellen der Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung durch

1. Strukturelle Vernetzung der befassten Stellen
2. Absprachen zum Verfahren nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
3. Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 KKG

Möglichkeit der Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen

Bürgernahe Information der Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz

Landeskinderschutzgesetz NRW Teil 4 Interdisziplinäre Kooperation

§ 9 Netzwerke Kinderschutz (Abs. 4)

Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen/Berufsgruppen:

- Jugendamt, insbesondere ASD
- Träger von Einrichtungen und Diensten mit § 8a-Vereinbarungen
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Geheimnisträger nach § 4 KKG (wird später näher beschrieben)
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem SGB IX
- Netzwerke Frühe Hilfen
- Ggf. weitere nach Maßgabe der örtl. Gegebenheiten

Landeskinderschutzgesetz NRW Teil 4 Interdisziplinäre Kooperation

§ 9 Netzwerke Kinderschutz (Abs. 5)

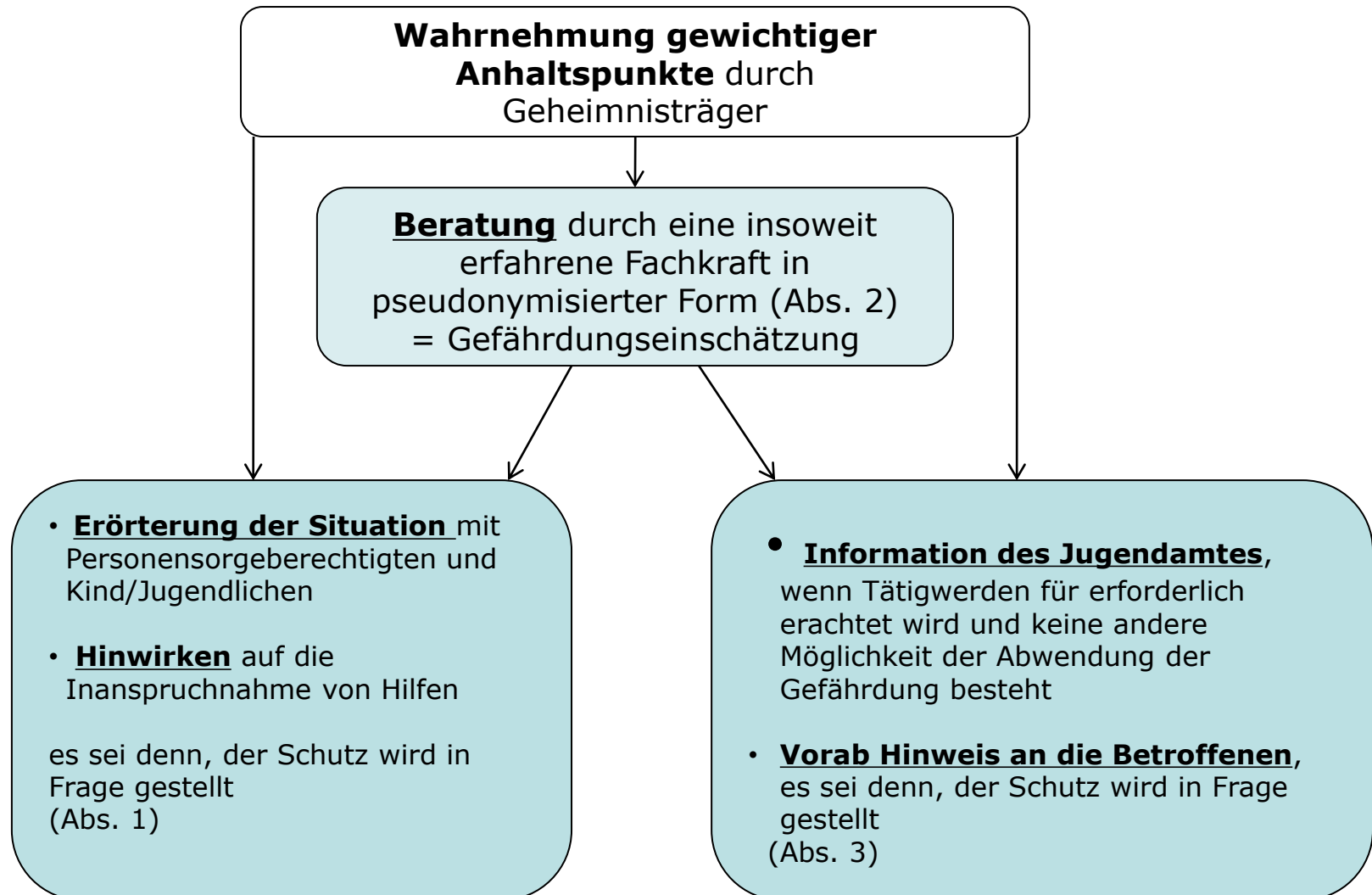
Organisation von bedarfsgerechten, interdisziplinären Qualifizierungsangeboten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Abs. 4 durch das Netzwerk Kinderschutz mit Unterstützung der Koordinierungsstelle

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Absatz 1 Geheimnisträger :

1. Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes mit einer staatlich geregelten Ausbildung
2. Berufspsycholog*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen
4. Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen*innen
7. Lehrer*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

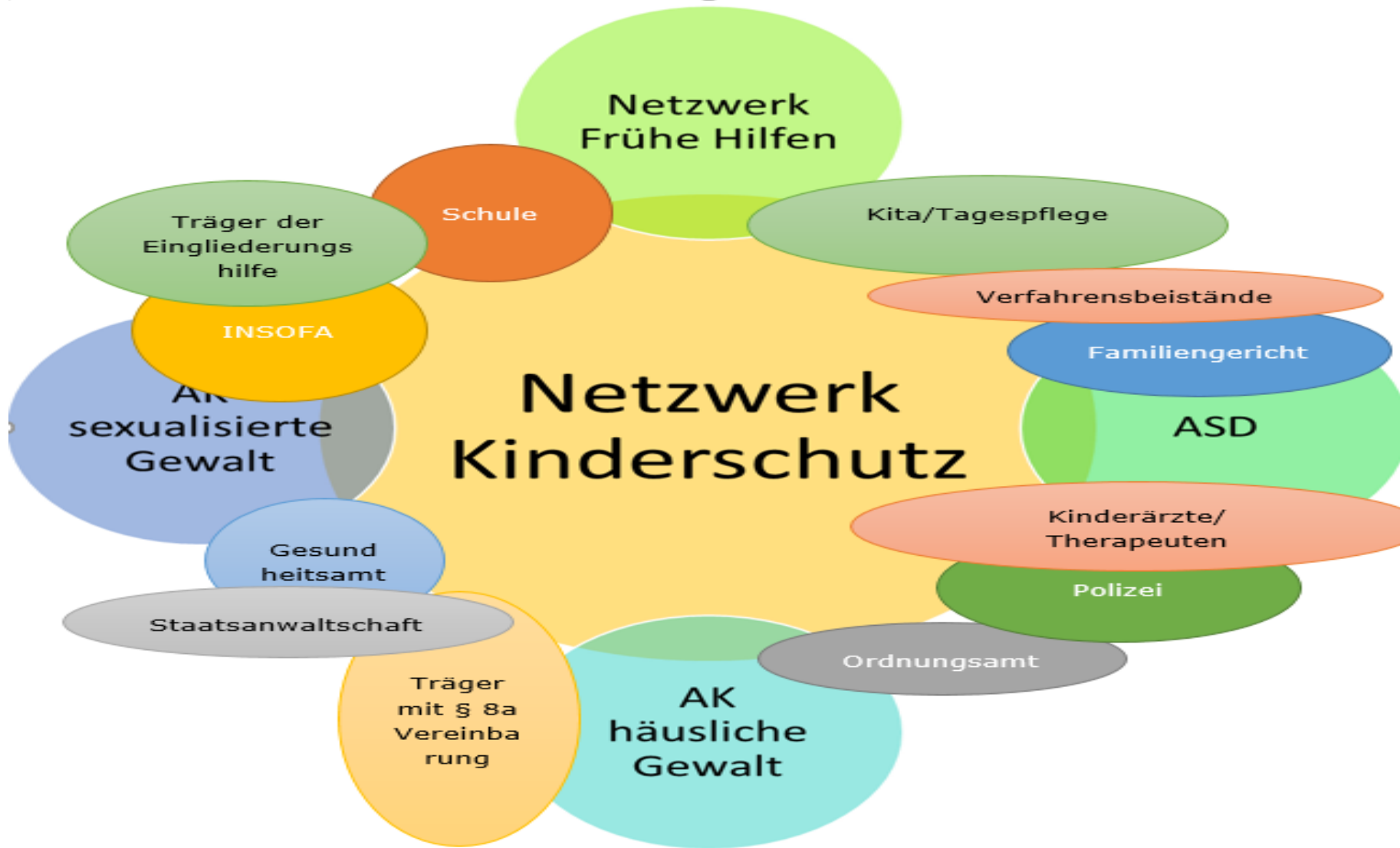
Verfahren gemäß § 4 KKG



Kooperation im Kinderschutz

1. Gelingender Kinderschutz im Einzelfall benötigt gute Kooperation. Chancen der Ausweitung der Verantwortungsgemeinschaft:

- Gemeinsame Verantwortungsübernahme statt „schwarzer Peter“
- Beschreibung der Schnittstellen im Einzelfall und Erstellen von Vereinbarungen zur Kooperation im Einzelfall
- Frühzeitige Wahrnehmung, Nutzung der eigenen Möglichkeiten der Hilfebeziehung (Vermittlung von Zugängen)
- Klarheit über Kommunikationswege und -inhalte
- Ergänzung interdisziplinärer Kompetenzen, Kindeswohl ist nur über Kommunikation bestimmbar
- Erhöhung der Handlungssicherheit
- Evaluation und Qualitätsentwicklung



**Ich freue mich über Ihre
Kommentare, Fragen und
Anregungen!**

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**